

11962/AB
■ Bundesministerium vom 21.11.2022 zu 12384/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 21. November 2022

GZ. BMEIA-2022-0.684.172

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2022 unter der Zl. 12384/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Was wurde aus der Entschließungen betreffend des niedrigen Strafmündigkeitsalters in zahlreichen Staaten außerhalb Europas?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Bemühungen haben Sie und Mitarbeiter*innen Ihres Ressorts unternommen, die Problematik des menschenrechtswidrigen Strafmündigkeitsalters in zahlreichen Staaten der Welt zu thematisieren und sich auf internationaler Ebene weiter für eine Erhöhung des Strafmündigkeitsalters einzusetzen?*

Zu welchen Anlass und Zeitpunkt?

Mit welchen Ergebnissen?

Wenn keine Bemühungen unternommen wurden, warum nicht?

Welche weiteren Schritte sind geplant? In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt?

- *Welche Bemühungen haben Sie und Mitarbeiter*innen Ihres Ressorts unternommen, die Problematik des menschenrechtswidrigen Strafmündigkeitsalters in zahlreichen Staaten der Welt auf Ebene des zuständigen Rates der Europäischen Union „Justiz und Inneres“ anzusprechen, mit dem Ziel, ein gemeinsames Einwirken der Europäischen Union auf die betreffenden Staaten zu erreichen?*

Zu welchen Anlass und Zeitpunkt?

Mit welchen Ergebnissen?

Wenn keine Bemühungen unternommen wurden, warum nicht?

Welche weiteren Schritte sind geplant? In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt?

Österreich tritt im Rahmen seiner Initiativen in der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) regelmäßig für die Stärkung der Menschenrechte im Bereich der Justiz und des Strafvollzugs ein. Dabei wird die Tatsache, dass das Strafmündigkeitsalter in zahlreichen Staaten trotz Ratifizierung des VN-Kinderrechteübereinkommens deutlich unter der aus menschenrechtlicher Sicht vertretbaren Altersgrenze liegt, immer wieder thematisiert. Derzeit wird im 3. Komitee der VN-Generalversammlung die österreichische Resolutionsinitiative „*Human Rights in the Administration of Justice*“ verhandelt, in die der österreichische Vorschlag, Staaten zur Anhebung des Strafmündigkeitsalters im Einklang mit der Empfehlung des VN-Kinderrechteausschusses aufzurufen, aufgenommen wurde.

Durch seine Vertretungen bei den VN in Genf und New York ist Österreich bemüht, die Nachbereitung der maßgeblich unterstützten VN-Globalstudie zu Kindern unter Freiheitsentzug effektiv und operativ zu gestalten. Österreich hat daher unter anderem die Sondergesandte des VN-Generalsekretärs zu Gewalt an Kindern, Najat Maala M'jid, unter anderem ersucht, sich im Rahmen ihres Mandats verstärkt der Frage des Strafmündigkeitsalters zu widmen. In ihrem jüngsten Bericht an die VN-Generalversammlung (A/77/221) vom Juli 2022 attestiert die Sondergesandte den VN-Mitgliedsstaaten Fortschritte bei den Bemühungen zur Anhebung des Strafmündigkeitsalters.

Im Rahmen der universellen periodischen Überprüfung (UPR) durch den VN-Menschenrechtsrat nimmt Österreich aktiv an den Prüfungen anderer Staaten teil. Bei der Abgabe der österreichischen Empfehlungen zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes setzt Österreich unter anderem einen Schwerpunkt auf Fragen der (Jugend-) Strafgerichtsbarkeit, der Einhaltung internationaler Standards bei der Verhängung und Durchführung von Haftstrafen und der Berücksichtigung von Kinderrechten im Allgemeinen und im Rahmen der Strafjustiz. In diesem Zusammenhang hat Österreich beispielsweise gegenüber Thailand im November 2021 kritisiert, dass das Strafmündigkeitsalter nicht im Einklang mit internationalen Standards steht. Empfehlungen Österreichs zur Angleichung der nationalen Strafgesetzgebung an internationale Standards beziehungsweise an das VN-Kinderrechtsübereinkommen ergingen an Libyen im November 2020, an Ruanda im Jänner 2021, an Singapur im Mai 2021, an Tansania, Tadschikistan sowie Trinidad und Tobago im November 2021, an Moldau im Jänner 2022 und an Sudan im Februar 2022. Es ist geplant, im Rahmen der UPR Südafrikas und Tunesiens, die noch im Jahr 2022 stattfinden werden, erneut die Frage des Strafmündigkeitsalters bzw. Justizreformen zu thematisieren.

Im Mai 2021 wurden alle österreichischen Botschaften weltweit dazu aufgefordert, das Thema des Strafmündigkeitsalters in den Empfangsstaaten zu beobachten und darüber zu berichten. Jene Botschaften, die für Länder zuständig sind, in denen das Strafmündigkeitsalter derzeit unter 14 Jahren liegt (oder Strafen, Freiheitsentzug oder andere Maßnahmen bereits bei unter 14-Jährigen möglich sind), wurden ersucht, die Thematik in geeigneten bilateralen Kontakten anzusprechen. Die Botschaften werden nach Möglichkeit auf Aufnahme in die jeweilige

Menschenrechts- und Demokratie-Länderstrategie der Europäischen Union (EU), die auf Grundlage des EU-Aktionsplans für Demokratie und Menschenrechte für die Periode 2020-24 unter Leitung der EU-Delegationen durch Botschaften der EU-Mitgliedsstaaten in Drittstaaten verhandelt und angenommen wurden, drängen. Ziel ist dabei, ein gemeinsames Einwirken der EU auf die betreffenden Staaten zu erreichen. Diese Bemühungen der österreichischen Botschaften waren beispielsweise in den Verhandlungen der EU-Menschenrechtsländerstrategien für Australien, Neuseeland, Nigeria und Kuwait von Erfolg gekrönt.

Die Zuständigkeit für Initiativen im Rahmen des Rats Justiz und Inneres fällt nicht in den Wirkungsbereich meines Ressorts.

Mag. Alexander Schallenberg

